



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger, den Hofrat Mag. Feiel sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Rieder, über die Revision 1. der A B und 2. des C B, beide vertreten durch Dr. Georg Lugert, Rechtsanwalt in St. Pölten, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 7. Jänner 2026, LVwG-AV-1225/001-2025, betreffend Zurückweisung eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt St. Pölten), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis vom 7. Jänner 2026 wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich den auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützten Antrag der revisionswerbenden Parteien - durch Abweisung der Beschwerde gegen den mit einer Maßgabe bestätigten Bescheid - gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) als unzulässig zurück.

Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für zulässig.
- 2 Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, die revisionswerbenden Parteien hätten mit dem - nach Rückfrage insbesondere auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes gestützten - Schreiben vom 8. September 2025 die Übermittlung einer vollständigen Kopie eines näher bezeichneten Pflschaftsakts beantragt.
- 3 Der Antrag „auf Gewährung von Akteneinsicht“ sei mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde) vom 8. Oktober 2025 als unzulässig zurückgewiesen worden, weil auf die Tätigkeiten gemäß §§ 30 und 44 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) die Verwaltungsgesetze nicht anzuwenden seien, sodass kein Recht auf Akteneinsicht zustehe. Das Informationsfreiheitsgesetz wiederum sei bei Bestehen besonderer Auskunftsrechte nur subsidiär anwendbar.



- 4 Die im genannten Pflegschaftsakt dokumentierten, nach §§ 30 und 44 NÖ KJHG durchgeführten Tätigkeiten haben die minderjährige Tochter der revisionswerbenden Parteien betroffen. Nur diese hätten gegen den Bescheid „auch als Eltern der minderjährigen [Tochter]“ Beschwerde erhoben.
- 5 Rechtlich begründete das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe maßgeblicher gesetzlicher Bestimmungen sein Erkenntnis im Wesentlichen dahingehend, dass der Antrag als solcher nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu werten sei.
- 6 Die begehrte Information habe eine nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende (nicht hoheitliche) Angelegenheit der Landesvollziehung betroffen, weshalb gegen den Bescheid die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht jedenfalls zulässig sei.
- 7 Der Bescheid wende sich nur an die revisionswerbenden Parteien (und nicht auch an deren Tochter); nur diese hätten Beschwerde erhoben, sodass auch nur die Zurückweisung ihrer Anträge Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sei.
- 8 In der Sache selbst führte das Verwaltungsgericht aus, dass nach § 16 IFG dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden sei, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestünden. Sowohl das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG, als auch die in den §§ 8 und 10 NÖ KJHG vorgesehenen Verschwiegenheitspflichten und Auskunftsrechte stellten solche Informationszugangsregelungen dar.
- 9 Auch wenn der Antrag als solcher auf Akteneinsicht nach § 17 AVG gewertet würde, wäre er zurückzuweisen, weil ein solches Recht in Zusammenhang mit den vorliegenden, nicht in einem behördlichen Verfahren erfolgten Tätigkeiten nicht bestehe.
- 10 Die (näher dargelegte) zum Auskunftspflichtgesetz ergangene Judikatur des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VfSlg. 12.847/1991 bzw. VwGH 17.3.1992, 91/11/0162; 26.5.1998, 97/04/0239) könne auf die neue Rechtslage nur eingeschränkt übertragen werden. Bestehe für bestimmte (Kategorien von) Informationen (wie hier etwa die Einsicht in einen Akt) eine besondere Informationszugangsregelung,



könnten diese nur nach der besonderen Informationszugangsregelung begehrt werden. Die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes scheide aufgrund von § 16 IFG aus. Das Abstellen auf die beehrte bzw. geregelte Information stelle ein ex ante beurteilbares Abgrenzungskriterium dar. Für eine solche Auslegung sprächen auch die in den Materialien enthaltenen Ausführungen, wonach besondere Informationszugangsrechte künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen seien (Hinweis auf AB 2420 BlgNR 27. GP 26). Ginge man davon aus, dass auch bei der identen Information allenfalls eine Prüfung nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu erfolgen hätte, wenn aufgrund der besonderen Informationszugangsregelung kein Zugang bestehe, bzw. die besondere Informationszugangsregelung verfassungswidrig sei, weil sie nicht den Vorgaben des Art. 22a Abs. 2 B-VG entspreche, liefen zum Einen die besonderen Informationszugangsregelungen ins Leere, weil die damit intendierte Ausgestaltung des Zugangs zu den geregelten Informationen wegen der Anwendbarkeit der Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes unterlaufen würde. Zum Anderen wäre auch bei einem nur auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützten Antrag zuerst eine umfängliche Prüfung erforderlich, ob die beehrte Information aufgrund der materiengesetzlichen Regelung im konkreten Fall zugänglich gemacht werden könnte bzw. ob diese Regelung als verfassungswidrig anzusehen wäre. Insbesondere in Hinblick auf den letzten Punkt scheine es auch zur Erzielung einer gleichförmigen Auslegung und von Rechtssicherheit zweckmäßig, die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit von besonderen Informationszugangsregelungen beim Verfassungsgerichtshof zu bündeln und diese Beurteilung nicht den einzelnen Informationspflichtigen zu überlassen.

- 11 Die belangte Behörde habe damit im Ergebnis richtig ausgeführt, dass das Informationsfreiheitsgesetz im vorliegenden Fall nicht anzuwenden sei.
- 12 Die Zulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit dem Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes trotz § 16 IFG bei Bestehen besonderer Informationszugangsregelungen.





- 13 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die eine Verletzung „des einfachgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Akteneinsicht“ geltend machende Revision.
Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.
- 14 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 15 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG).
- 16 Auch eine vom Verwaltungsgericht zugelassene Revision hängt nur dann von der Lösung einer Rechtsfrage ab, wenn sich diese Rechtsfrage innerhalb des Revisionspunktes, des vom Revisionswerber selbst definierten Prozessthemas, stellt (vgl. VwGH 4.7.2018, Ro 2017/10/0031, mwN).
- 17 Die revisionswerbenden Parteien, die sich der Zulassungsbegründung des Verwaltungsgerichts anschließen, machen in ihrer Revision, die sie inhaltlich mit Ausführungen zum Informationsfreiheitsgesetz begründen, eine Verletzung ihres „einfachgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Akteneinsicht in den vom Magistrat der Stadt St. Pölten, Jugendhilfe, geführten Akt betreffend [...], geb. [...], zur Geschäftszahl [...]“ geltend (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof).
- 18 Die vom Verwaltungsgericht angesprochene Rechtsfrage liegt damit aus den nachstehenden Erwägungen außerhalb des in der Revision ausdrücklich als verletzt bezeichneten subjektiv-öffentlichen Rechts.
- 19 Die im vorliegenden Fall in den Blick zu nehmenden Gesetzesbestimmungen lauten (auszugsweise):



- 20 Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024:

„Artikel 22a. (1) ...

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

(3) ...

(4) ...“

- 21 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024:

„Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) ...

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

Frist

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.



(2) ...

Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) ...

...

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden.

Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

...

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“



„Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.“

23 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), LGBl. 9270-0, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2025:

„§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Eltern, werdende Eltern oder sonst Erziehungsberechtigte, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern eine Auskunft nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt.

...

§ 10 Auskunftsrechte

(1) Die Auskunftsrechte der betroffenen Personen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, und der juristischen Personen werden zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen eingeschränkt. Eine Auskunftserteilung ist nur nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 zulässig. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.





(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche und berechtigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 2 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Entscheidungsfähigkeit verfügen.
Das Vorliegen der notwendigen Entscheidungsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

(4) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche und berechtigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie anderer Personen gefährdet werden.

(5) Erziehungsberechtigte haben das Recht, vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Erteilung der Auskunft nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche und berechtigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.

(6) Auskunft über Schriftstücke, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger in Zusammenhang mit der ‚anonymen Geburt‘ zur Aufbewahrung und Ausfolgung an das Kind übergeben werden, sind ausschließlich dem entscheidungsfähigen Kind zu erteilen.

...

§ 13 Dokumentation

(1) Über die Erbringung von Aufgaben und Leistungen im Sinne dieses Gesetzes hat der Kinder- und Jugendhilfeträger eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(2) Im Falle der Gefährdungsabklärung hat die Dokumentation zu enthalten:



...

(3)

Im Falle einer gewährten Erziehungshilfe hat die Dokumentation zu enthalten:

...

(4) ...

...

(7) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung haben organisatorische Vorkehrungen im Sinne des Art. 25 der Datenschutz-Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 9 oder der Auskunftsrechte gemäß § 10 gewährt werden.

(8) ...

...

§ 30 Inhalte der Gefährdungsabklärung

(1) Die Gefährdungsabklärung ist die unverzügliche Überprüfung einer vermutlichen Kindeswohlgefährdung nach wissenschaftlichen und fachlichen Standards. Sie dient der abschließenden Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht.

...

§ 44 Formen der Unterstützung der Erziehung

Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere:

...“

- 24 Mit Erkenntnis vom 17. März 2026, G 156-157/2025-12, G 199/2025-7, hob der Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 30. April 2027 § 10 Abs. 1 bis 5 sowie § 13 Abs. 7 zweiter Satz NÖ KJHG (in der jeweils geltenden Fassung) als verfassungswidrig auf (siehe das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 betreffend: VfGH 17.3.2026, G 155/2025-16, G 209/2025-5).
- 25 Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Anlassfall des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof im Sinn des Art. 140 Abs. 7 dritter Satz B-VG. Für die Prüfung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt



der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich
(vgl. VwGH 1.9.2022, Ra 2021/09/0130, Rn. 27, mwN).

- 26 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zusammengefasst mit der Begründung zurück, dass dieses Gesetz gemäß § 16 IFG im Hinblick auf die §§ 8 und 10 NÖ KJHG bzw. auf § 17 AVG nicht anwendbar sei.
- 27 Die Revision hat gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 25.4.2024, Ra 2024/09/0021, mwN).
- 28 Wie ausgeführt machen die revisionswerbenden Parteien eine Verletzung ihres „einfachgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Akteneinsicht in den vom Magistrat der Stadt St. Pölten, Jugendhilfe, geführten Akt (...)“ geltend.
- 29 Ein solches „Recht auf Akteneinsicht“ gewähren jedoch weder das Informationsfreiheitsgesetz (ungeachtet dessen § 16 IFG) noch das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz. § 7 IFG behandelt den Antrag auf „Zugang zu Informationen“ (Informationsbegehren); und ist ein solcher „Zugang zur



Information“ nach § 8 IFG zu gewähren. Wird der Zugang zu Informationen vom informationspflichtigen Organ rechtswidrig nicht gewährt, hat das angerufene Verwaltungsgericht gemäß § 11 Abs. 3 IFG auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

- 30 Nach § 10 Abs. 5 NÖ KJHG sind den Erziehungsberechtigten Auskünfte über bestimmte Tatsachen zu erteilen; eine Einsicht in die Dokumentation kann in diesem Zusammenhang gemäß § 13 Abs. 7 NÖ KJHG nur im Rahmen der Auskunftsrechte gemäß § 10 leg. cit. gewährt werden.
- 31 Aber auch nach dem AVG besteht im vorliegenden Zusammenhang kein Recht auf Akteneinsicht:
- 32 So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits dargelegt, dass die Jugendwohlfahrtsbehörden ihre insoweit zukommenden Aufgaben nicht in hoheitlicher Vollziehung besorgen, sondern es sich um einen besonderen Bereich staatlicher Tätigkeit auf privatrechtlichem Gebiet handelt, sodass die Verwaltungsverfahrensgesetze insoweit keine Anwendung finden (vgl. VwGH 22.9.1995, 93/11/0221).
- 33 Weil die Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörde bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung zur Privatwirtschaftsverwaltung zählt, besteht mangels Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze kein Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG (siehe bereits VwGH 26.6.2012, 2011/11/0005; vgl. zum Verhältnis des Rechts auf Akteneinsicht zu jenem auf Zugang zu Informationen überdies VfGH 28.4.2026, G 136/2025-13).
- 34 Die revisionswerbenden Parteien wenden sich im Revisionsverfahren nicht gegen die Beurteilung ihres Antrags durch das Verwaltungsgericht als einen solchen auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Mit dem, diesen Antrag gestützt auf § 16 IFG zurückweisenden angefochtenen Erkenntnis können die revisionswerbenden Parteien nach dem Gesagten in dem von ihnen ausdrücklich geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht somit nicht verletzt sein.



- 35 Da somit die vom Verwaltungsgericht angesprochene Rechtsfrage außerhalb des durch den Revisionspunkt umschriebenen Prüfbereichs (einer Verletzung in dem allein geltend gemachten „Recht auf Akteneinsicht“) liegt, war die Revision gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 10. September 2026

